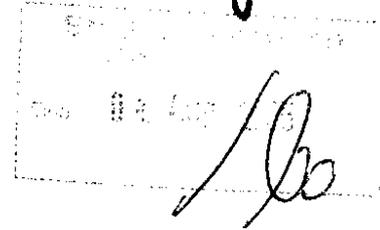


EINGANG:	5. Aug. 2005
Umlauf	<input type="checkbox"/>
weiter an:	61.1



vom 23. Aug. 2005



Staatliches Umweltamt Krefeld

Staatliches Umweltamt Krefeld · Postfach 10 21 61 · 47721 Krefeld

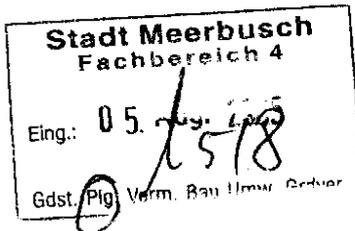
Stadt Meerbusch
 Fachbereich Planung
 Postfach 1664
 40641 Meerbusch

Dienstgebäude: St. Töniser Str. 60
 47803 Krefeld
 Internet: <http://www.stua-kr.nrw.de>
 E-Mail: poststelle@stua-kr.nrw.de
 Telefon: 02151/844-0
 Durchwahl: 02151/844-108
 Telefax: 02151/844-444
 Zimmer: 008

Auskunft erteilt: Herr Mayer
 Aktenzeichen: (bitte bei Antwort angeben)

43 – BL 298/05 – May/Le
 Ihr Zeichen und Tag
 4.61-26-03/261 vom 04.07.2005

Krefeld, den 03.08.2005



Bebauungsplan Nr.261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße

hier: Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Fachteil Wasserwirtschaft

Zum o.g. Planentwurf sind seitens des Staatlichen Umweltamtes Krefeld im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende Bedenken vorzubringen:

Zu der Begründung vom 04.04.2005 ist folgendes anzumerken:

Zu Ziffer 4.2

Der geplante Bereich liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage „Rheinfähre“ zukünftig Zone IIIA.

Der Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt bzw. konkretisiert, d.h. er ist landesplanerisch gesichert und soll vor Nutzungen geschützt werden die die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen können.

Zu Ziffer 5.2 sonstige wasserwirtschaftliche Belange

Aus Sicht des Trinkwasserschutzes bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die *Planstraße* wasserundurchlässig befestigt wird (kein Pflaster) und das darauf anfallende Niederschlagswasser vor Einleitung oder Versickerung einer generellen Vorbehandlung zugeführt wird. Alternativ wäre ein Anschluss an den Kanal möglich.

Wir haben Gleitende Arbeitszeit
 Unsere Kernzeiten sind:
 Mo,Di von 08.30 bis 15.00 Uhr
 Mi,Do,Fr von 08.30 bis 14.30 Uhr

Sie erreichen uns mit ÖPNV vom Haupt-
 bahnhof Krefeld
 mit der Straßenbahn-Linie 041 (in Rich-
 tung St. Tönis) bis Haltestelle Gutenberg-
 straße

Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit:
 (0 21 61) 844-0 (Anrufbeantworter)
 Nachrichten- u. Bereitschaftszentrale der
 Staatlichen Umweltbehörden:
 (0201) 714488

Kontoverbindung:
 Landeskasse Düsseldorf
 WestLB AG
 BLZ 300 500 00
 Konto-Nr. 4 100 012

2

Es ist festzuschreiben, dass auf den Privatstraßen und den Garagenzufahrten keine Wagenwäsche oder Reparaturarbeiten ausgeführt werden dürfen.

Der Planung, das Niederschlagswasser der *Dachflächen* über Rigolen und Rigolenversickerungen abzuleiten kann ich nicht zustimmen.

Bei der Rigolenversickerung findet nur eine eingeschränkte Reinigungswirkung im Zuge der Versickerung statt, da die biologisch aktiven Oberschichten nicht durchsickert werden, sondern umgangen werden. Es wird nur ein Filtereffekt erzielt, der innerhalb von Trinkwasserschutz-/ Einzugsgebieten nicht erwünscht ist.

Im vorliegenden Fall ist das Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung über eine Mulden oder Muldenrigolenversickerung zu leiten.

In der Textlichen Festsetzung bitten wir folgendes abzuändern:

Zu A.3

Das Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung ist über eine Mulden oder Muldenrigolenversickerung zu leiten. Rigolenversickerungen oder Sickerschächte sind in Trinkwasserschutz-/ Einzugsgebieten nicht zulässig.

Zu C

Der geplante Bereich liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage „Rheinfähre“ zukünftig Zone IIIA.

Der Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt bzw. konkretisiert, d.h. er ist landesplanerisch gesichert und soll vor Nutzungen geschützt werden die die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen können.

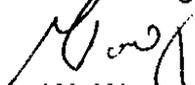
Das Gebiet liegt im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheines.

Die Planungsunterlagen wurden nicht im Hinblick auf Bodenbelastungen und Altlasten geprüft.

Hinweis:

Die fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz bleibt von den vorstehenden Ausführungen unberührt.

Im Auftrag


W. Wood

ANLAGE 2 zu TOP

vom 23. Aug. 2005



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Stadt Meerbusch
Bereich Planung
Postfach 16 64

40641 Meerbusch

Grevenbroich, 10.08.2005

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt
Herr Temburg
Etage / Zimmer
4 457

Telefon
02181 601 6120
Telefax
02181 601 6199

e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

Bebauungsplan Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße

hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 04.07.2005
Az.: 61.1-14-26

Zu der vorgelegten Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Landschaftspflege

Bezüglich der Realisierung des externen Ausgleichs über das Ökokonto der Stadt Meerbusch bitte ich um zeitnahe Benachrichtigung.

Kreisstraßen

Aus Sicht des Kreistiefbauamtes als Straßenbaulastträger der K 16 bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan.

Die parallel zur K 16 festgesetzte Lärmschutzwand incl. Hecke (H = 2,0 m über OK Fahrbahn der K 16) ist so zu errichten, dass zu den heutigen Verkehrsflächen (Eigentumsgrenzen) mindestens ein Abstand 2,0 eingehalten wird. Dieser Abstand ist aus Gründen des Betriebes und der Unterhaltung notwendig. Die Lärmschutzwand incl. Hecke ist nicht Bestandteil der K 16 und verbleibt daher im Eigentum und der Baulast der Stadt Meerbusch.

Die zur K 16 gelegene Hecke ist so zu pflanzen und gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere die Sichtdreiecke von der K 16 (Nierster Straße) auf die Wittenberger Straße sind freizuhalten.

Während der Bauphase muss sichergestellt sein, dass die Beeinträchtigung des Verkehrs auf der K 16 so gering wie möglich ist. Verschmutzungen der K 16 durch Baustellenfahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

Wasserwirtschaft

Der Planbereich liegt im Einzugsgebiet E III A der Gewinnungsanlage Rheinfähre.

Gegen die Errichtung von insgesamt 18 Wohnhäusern bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn das gesamte häusliche Schmutzwasser in den städtischen Mischwasserkanal eingeleitet wird.

Hinweise:

Das Niederschlagswasser von Dach- und anderen befestigten Flächen im nördlichen Reihenhausbereich soll gem. Planung in den Mischwasserkanal abgeleitet werden. Dagegen bestehen keine Bedenken, da bei den schmal zugeschnittenen Grundstücken wenig Freiräume verbleiben, um unter Wahrung der erforderlichen Abstandsmaße Versickerungsanlagen anordnen zu können.

Auf den Grundstücken für die größer gehaltenen Doppel- und freistehenden Häuser kann Niederschlagswasser der Dachflächen über Mulden, Rigolen oder Rohr-Rigolen beseitigt werden. Die Entwässerung von Garagenzufahrten kann an das jeweilige System anschließen. Befahrte Zugewegungen mehrerer Anlieger sind wegen der Beurteilung gem. MURL-Erl. Vom 19.05.1998 als *gering verschmutztes Niederschlagswasser* durchlässig zu gestalten oder können in angrenzende Anpflanzungen entwässern. Die Einleitung in unterirdische Versickerungsanlagen ist von diesen Flächen **nicht zulässig**.

Versickerungsanlagen sind grundsätzlich im Abstand von 2 m zu Grundstücksgrenzen und dem 1,5-fachen der Baugrubentiefe von nicht wasserdicht unterkellerten Gebäuden sowie mit der Anlagensohle mindestens 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand anzulegen.

Einleitungen in den Untergrund stellen gem. Wasserhaushaltsgesetz Gewässerbenutzungen dar und sind in der Regel erlaubnispflichtig.

Bodenschutz:

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bauungsplan keine Bedenken.

Ergänzende Informationen:

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss wurden im Umfeld der Planfläche geringfügige Überschreitungen der Vorsorgewerte (bei einigen Schwermetallen) nach Bundes-

Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) festgestellt. Soll bei geplanten Baumaßnahmen Oberboden ausgekoffert werden, ist dieser deshalb vorrangig auf der betreffenden Fläche bzw. im direkten Umfeld zu verwenden. Konsequenzen haben diese Vorsorgewertüberschreitungen erst für den Fall, dass Bodenmassen aus dem betreffenden Bereich in einem anderen, nicht vorbelasteten Gebiet auf- bzw. eingebracht werden sollen. In diesem Fall muss die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung durch Bodenuntersuchungen ausgeräumt werden. Dabei ist § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit seinen Forderungen zum Bodenschutz zu beachten. Ausgekoffert Oberboden kann aber auch ohne aufwendige Bodenanalytik auf eine genehmigte Erddeponie entsorgt werden.

Aus einem 0,6 bis 2,3 m mächtigen lehmigen Hochflutsand, der den Sanden und Kiesen aus dem Pleistozän aufliegt, hat sich in dem betreffenden Gebiet eine Braunerde, stellenweise auch eine Pseudogley-Braunerde, entwickelt. Diese Böden sind großflächig in der Rheinebene vorhanden. Sie besitzen eine geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit und eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität. Es handelt sich um einen teilweise dürr empfindlichen Standort, der jedoch jederzeit bearbeitbar ist. Bei den Bodenwertzahlen, die als Verhältniszahlen von 1 bis 100 Auskunft geben über den Grad der Ertragsfähigkeit (1 = geringste Ertragsfähigkeit, 100 = größte Ertragsfähigkeit), liegen diese Böden mit 45 - 55 im mittleren Bereich. Auf der betreffenden Fläche werden laut Reichsbodenschätzung lediglich 30 Punkte erzielt.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Marcus Temburg
Techn. Kreisangestellter

1. Stadt Meerbusch, FB 4
Bereich Planung

Az.: 4/61.20.01 / Az.: 4/61.26.03 / Az.: 4/61.26.05

Meerbusch - Land-Latern
Wilkensberger Straße

<input type="checkbox"/>	FNP-Änd. Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/>	B-Plan Nr.	261

Lfd.Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	beteiligt i. V. mit § 3 (2)	Beteiligung vom 4.07.'05 bis 19.08.'05	beteiligt	erneute Beteiligung vom _____ bis _____
			Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB		Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB

	Name	x	x	positiv	negativ	x	positiv	negativ
1	Rhein-Kreis Neuss	X	X	9.08.'05				
2	Staatl. Umweltamt Krefeld Immissionsschutz	X	X					
3	Staatl. Umweltamt Krefeld Wasser- u. Abfallw.	X	X	3.08.'05	3.08.'05			
4	Finanzamt Neuss (Offenlage)	X	X					
5	Forstamt							
6	Amt für Agrarordnung							
7	Landwirtschaftskammer Rheinland							
8	Staatshochbauamt							
9	Geologisches Landesamt NRW							
10	Bundesvermögensamt Düsseldorf							
11	Oberfinanzdirektion Köln							
12	Wasser- und Schifffahrtsamt							
13	Neue Deichschau Heerdt							
14	Deichverband Lank							
15	Deutsche Post Immobilienservice GmbH							
16	Deutsche Telekom AG, TI West (nur Buderich)							
17	Deutsche Telekom Niederl. Wesel	X	X					
18	Wassernetz Osterath, c/o WBM (nur Osterath)							
19	RWE Transportnetz, Dortmund (Hochspannungsl.)							
20	RWE Netzservice GmbH, Neuss	X	X					
21	Wirtschaftsbetriebe Meerbusch (WBM)	X	X	20.7.'05				
22	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice Gas	X	X	04.07.'05				
23	Ruhrgas AG / PLE doc GmbH	X	X					
24	DB Services Immobilien GmbH, Köln							
25	Wehrbereichsverwaltung West							
26	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL KR (nur BAB)							
27	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL MG							
28	Düsseldorfer Flughafengesellschaft							
29	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH							
30	Rheinische Bahngesellschaft AG							
31	Stadtwerke Krefeld AG Verkehrsbetriebe							
32	BVR - Busverkehr Rheinland							

	Name	x	x	positiv	negativ	x	positiv	negativ
33	Industrie- und Handelskammer		X					
34	Handwerkskammer		X					
35	Kreishandwerkerschaft		X					
36	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		X	11.07.'05				
37	Rheinisches Amt für Denkmalpflege		X					
38	Gesamtverband der Kirchengemeinden							
39	Evgl. Kirchengemeinde Büderich							
40	Evgl. Kirchengemeinde Osterath							
41	Evgl. Kirchengemeinde Lank/Strümp		X					
42	Erzbistum Köln (nur Büderich)							
43	Bistum Aachen							
44	Kath. Kirchengem. Büderich St. Mauritius							
45	Kath. Kirchengem. Büderich Heilig Geist							
46	Kath. Kirchengemeinde Osterath							
47	Kath. Kirchengemeinde Lank		X					
48	Kath. Kirchengemeinde Strümp							
49	Neuapostolische Kirche des Landes NRW		X	7.07.'05				
50	Landesverband der Jüdischen Gemeinde		X	5.07.'05				
51	Stadt Düsseldorf							
52	Stadt Neuss							
53	Stadt Krefeld							
54	Stadt Duisburg							
55	Stadt Willich							
56	Stadt Kaarst							
57	Verein Linker Niederrhein							
58	Stadtverband der Kleingärtner e.V.							
59	Naturschutzverbände, Landesbüro Oberhausen		X					
60	Naturschutzbund Kreisverband, Meerbusch		X					
61	ISH GmbH, Kabelnetz		X					
62	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 59		X	18.07.'05				
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								